

Amts- und Intelligenz-Blatt

für den Oberamtsbezirk

Neuenbürg.

1. Februar 1843.

Mittwoch

Nro. 9.

Amthches.

Die Prüfung der Bewerber um das Meisterrecht erster und zweiter Stufe bei dem Maurer- und Zimmerhandwerk aus den Oberämtern Calw, Freudenstadt, Herrenberg, Nagold und Neuenbürg wird am 6. März d. J. ihren Anfang nehmen.

Dieses wird mit dem Anfügen hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, spätestens acht Tage zuvor bei dem K. Oberamt in Calw sich zu melden haben und Jeder zugleich seinen Lehrbrief, sein Wanderbuch, sowie eine oberamtliche Urkunde über die Zulassung zur Meisterrechts-Bewerbung vorzulegen hat.

Die Ortsvorsteher haben für die gehörige Bekanntmachung des Vorstehenden an die betreffenden Gemeinde-Angehörige Sorge zu tragen.

Neuenbürg den 30. Januar 1843.

Königl. Oberamt.
Leypold.

(Auswanderung.) Philipp Andreas Bauer von Feldbrennach ist nach St. Johann in Oestreich ausgewandert und hat den Jakob Friedrich Mitschele von Feldbrennach auf Jahresfrist zum Bürgen gestellt.

Neuenbürg am 28. Januar 1843.

Königl. Oberamt.
Leypold.

Holzversteigerung.

Forstamt Neuenbürg. Revier Schwann. Da bei dem am 26. und 27. Januar in Dennach stattgefundenen Holzverkauf nicht durchgehends ein befriedigender Erlös erzielt wurde, so werden nachstehende Brennholz-Quantitäten

Mittwoch den 8. Februar d. J. in Dennach früh 9 Uhr nochmals versteigert:
 aus dem Staatswalde Henberg,
 Eichenprügel und Ausschussscheiter 29 1/2 Kl.
 Lannene ditto 1 1/4 Kl.
 Buchene Wellen 125 St.
 Lannene ditto 5650 St.
 Aus dem Hornthann,
 tannen Scheiterholz 1 1/4 Kl.

Die Käufer des übrigen Holzes haben sich an dem obigen Tage in Dennach einzufinden, um ihre Kaufzettel nach Erlegung des Aufgelds in Empfang zu nehmen.

Die Ortsvorsteher haben dieß rechtzeitig bekannt zu machen.

Neuenbürg den 29. Januar 1843.

Königl. Forstamt.
v. Moltke.

Neuenbürg. — Die Pfecht und Such-Anstalt betreffend. —

Um die Gebühren der Personen, welche die Pfecht- und Such-Anstalt besorgen, und überhaupt die Organisation dieser Anstalten, theils mit den vorliegenden Vorschriften,



theils mit den Einrichtungen in andern Orten, in Uebereinstimmung zu bringen, wurde von dem Stadtrath mit Gutheissen des königl. Oberamts Folgendes bestimmt.

I. Was das Pfechten und Euchen neuer Gewichte und Maase betrifft, so wird dieses ordentlicher Weise je am letzten Montag eines jeden Monats Nachmittags vorgenommen. Wer außerhalb dieses Tages pfechten und euchen lassen will, so wie, wer dieses an einem andern Orte, als dem Rathhause und beziehungsweise an der Euchstätte beim Marktbrunnen, besorgt zu haben wünscht, hat das Doppelte der hienach bestimmten Gebühr zu bezahlen, auch sind diejenigen, welche außer der ordentlichen Euchstätte euchen lassen, außerdem schuldig, den Euchern die, zum Euchen erforderliche, Flüssigkeit beischaffen zu lassen.

II. Die Gebühren sind von den Betheiligten nach geschehener Pfechtung und Euchung sogleich zu bezahlen und werden von dem, der Pfecht- und Euch-Anstalt vorstehenden, Mitglied des Stadtraths eingezogen. An den Gebühren für das Pfechten bezieht die Stadtpflege $\frac{1}{2}$ Tel die übrigen $\frac{1}{2}$ Tel werden unter die, mit der Pfechtung beschäftigten, Mitglieder des Pfechtamts, mit Einschluß des beigeordneten Stadtraths-Mitglieds, gleich vertheilt. Die Gebühren für das Euchen werden ganz unter die mit der Euchung beschäftigten Mitglieder des Euchamts gleich vertheilt, ohne daß die Stadtkasse einen Antheil daran nimmt.

III. Die Größe der Gebühren wird folgendermaassen bestimmt.

- a. für das Pfechten:
 - aa. der Ellenmaase, Zollstäbe, Ruthenstangen, Weberblätter und anderer Längenmaase per Stück . . . 3 fr.
 - bb. eines Schnellerhaspels . . . 4 fr.
 - cc. i. Der Gewichte ohne Unterschied des

Gewicht-Gehaltes, mit Ausnahme der Einsazgewichte, per Stück . . . 4 fr.

cc. 2. Der Einsaz-Gewichte, von welchen jedenfalls jeder einzelne Theil untersucht werden muß, von jedem Theile derselben 1 fr.

dd. Der Getraide-Maase ohne Unterschied des Meßgehaltes per Stück 4 fr.

h. für das Euchen:

aa. gläserner Trinkgeschirre, so ferne es verlangt wird, ohne Unterschied, so wie zinnerner und steinerner Trinkgefäße, ohne Unterschied per St. 1 fr.

bb. sonstiger Gefäße bis auf $\frac{1}{2}$ Eimer einschließlich und abwärts, namentlich auch der Bierfäßchen per Stück überhaupt 4 fr.

cc. sonstiger Gefäße von über $\frac{1}{2}$ Eimer bis auf 2 Eimer einschließlich, dem Eimer nach 8 fr.

dd. sonstiger Gefäße von über 2 Eimer u. höher hinauf, dem Eimer nach 10 fr.

Bei Stücken, welche wegen Unrichtigkeit vom Pfechtamt zurückgewiesen werden, darf für die wiederholte Untersuchung nach der geschehenen Berichtigung keine Gebühr mehr bezahlt werden.

IV. Bei den, von 3 zu 3 Jahren vorkommenden, periodischen Visitationen und Rektificationen der pfechtbaren Gegenstände sowohl von hiesigen Einwohnern als von Einwohnern anderer Orte darf die Gebühr in jedem Fall nur einfach und zwar nur zur Hälfte des obigen unter Zfr. III. bestimmten, Betrags angerechnet werden, wenn gleich diese Einrichtungen auf einen andern, als auf den ordentlichen Pfechttag fallen, und von den, der hiesigen Gemeinde selbst gehörigen Gegenständen darf hierbei gar keine Gebühr angerechnet werden. Die bestimmten Tage für diese periodischen Untersuchungen werden jedesmal

besonders bekannt gemacht und die Pflichtigen sind bei unnachsichtlicher Strafe von — 1 fl. verbunden, sich mit ihren Maassen und Gewichten zur festgesetzten Zeit auf dem Rathhause einzufinden. Die Berichtigung mangelhafter Gegenstände liegt dem Psechtamt nicht ob, sondern ist von dem Eigenthümer auf seine Kosten besorgen zu lassen.

V. Dem, dem Psechtamt und Euchtamt beigegebenen, Stadtraths- Mitglieide liegt ob, über die Psechtungen und Euchtungen ein fortlaufendes tabellarisches Tagebuch zu führen, welches enthalten muß:

Tag der Verrichtung.

Numer.

Namen und Wohnort des Eigenthümers. Beschaffenheit und Gehalt des Gegenstandes.

Eingezogene Gebühr.

Antheil der Gemeindefasse an der Gebühr.

Für diese Tagbuchführung wird demselben keine besondere Belohnung gereicht, wogegen es bei dem Geschäft keine sonstige Handarbeit zu besorgen hat. Gedruckte Tabellen dazu werden jedoch auf Kosten der Gemeindefasse angeschafft.

VI. Alljährlich auf den 30. Juni hat das Stadtraths-Mitglied bei dem Psechtamt einen vollständigen Auszug seines Tagebuchs nebst dem eingezogenen Gebühren-Antheil für die Gemeinde an die Stadtpflege zu übergeben. Für diesen Auszug erhält dasselbe von der Stadtpflege eine Belohnung von — 3 kr. für jedes Blatt.

VII. Für die alljährlich einigemal vorzunehmenden Visitationen der Gewichte und Maasse bei den hiesigen Gewerbetheuten werden die, damit beauftragten, Personen nach Taggeld aus der Stadtkasse bezahlt.

VIII. Hinsichtlich der Belohnung für die periodische Untersuchung der Maasse und Trinkgeschirre bei den Wirthen dahier bleibt es bei dem, höhern Orts genehmigten, stadträthlichen Beschluß vom 6. April 1840.

Vorstehende Bestimmungen werden hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Neuenbürg den 24. Januar 1843.

Stadt, Schultheiß.

Fischer.

Privatnachrichten.

Der Unterzeichnete wohnt über den Landtag wieder bey Herrn Hiller zum Württemberger Hofe, Königsstraße No. 1 und es wird ihn recht sehr freuen, wenn die Bewohner des Oberamts Neuenbürg sich zu Berathung und Betreibung ihrer öffentlichen Angelegenheiten an ihn wenden.

Stuttgart am 23. Januar 1843.

Der Abgeordnete dieses Oberamts-Bezirks
Hörner.

Neuenbürg. Eine entbehrlich gewordene Kunstheerd-Platte, Biegelofen und Bratofen nebst Zugehör, für eine größere Haushaltung passend, wird zum Kauf angeboten. Weitere Nachricht gibt die Redaktion.

Ottenhausen. Unterzeichneter verkauft einen gut erhaltenen theils mit Seegras theils mit Rosshaar gefüllten Sopha.

Pfarrv. Hermann.

Erwiderung auf den Artikel „Eingesendet“ in No. 7.

Eine gemeinsame Uebereinkunft kann nur so lange bestehen, so lange sämtliche Theilnehmer ihren Verabredungen getreulich nach-

kommen; wenn nun aber die von dem Einsender des Auffätzchens in No. 7 Angegriffenen, ehe sie die angeedeutete Abrede auf die Seite setzten, sich durch Probekäufe überzeugt hatten, daß solche von andern Theilnehmern und insbesondere vom Einsender selbst nicht beachtet werde, so ist es begreiflich, wenn auch sie sich nicht mehr gebunden achteten. Aber höchst zu verwundern ist in der That, wie Einsender in der von ihm gerügten Handlungsweise die Absicht erkennen will, ihn vollends zu ruiniren, und wie er sich erlauben kann, ehrbare Männer nicht sehr verblümt der Habsucht und Falschheit zu zeihen! — Wir wollen ihm hierauf nicht nach Gebühr dienen, sondern überlassen das unreife Geschreibsel der Würdigung des Publikums.

B. und M.

Neuenbürg. (Empfehlung.)

Mein Nocher ist so gfällig gwea
Und hot es lautber gmacht,
Daß I so guete Schindla hea
A Büschle sieb ober acht. —
Ein Ehr' zieht d ander hinta drein,
Drum rük i ebes dran
Und sez in unser Blättle h uein
Wie ihn mer braucha kan:
Da Tag durch hot er Wela feil
Und Brod und Schnaps und Wein,
Doch hätt er no a übrig Weil,
Die gut außg füllt sollt sein;
Do möcht er denn um g ringa Preis
Leuchthölzla fabricira
Er würd sie macha mit viel Fleiß
Und hobla und poliera
Wer nun an Auftrag z geba hot
Er zeig's bey'm Drucker a —
Der weist ihm in der Strofa dort
Recht gern da rechta Ma —

B. . . .

Methoden.

In der ehemaligen Reichsstadt Wieberrach war nur Ein konzeffionirter Bader. Einer, der dort ansässig war, mit Namen Michael Rohrer liebre alle starke Getränke leidenschaftlich. Er war in der Regel berauscht und dann zu seinen Geschäften eben nicht sehr fähig.

Der Magistrat erteilte ihm daher den Befehl: „wenigstens jeden Mittwoch nüchtern zu seyn, weil dann der Wochenmarkt gehalten würde, wo sich die Bauern blutig zu schlagen pflegten.“

Der Bader kam mit einer Segenvorstellung ein, worin er auf eine Milderung dieser Verfügung antrug, und bat: den Bauern aufzugeben, daß sie sich Vormittags blutig und zu Schanden schlagen möchten, damit er wenigstens am Abend einige Schoppen Wein sich nehmen könne.

Neuenbürg.

Frucht- und Brod-Preise.

vom 28 Januar 1843.

Kernen der Scheffel:	15 fl. 15 fr.
„ „ „	15 fl. 12 fr.
„ „ „	15 fl. — fr.
„ „ „	14 fl. 24 fr.
Durchschnitts-Preis	15 fl. 4 fr.
4 Pfund Kernenbrod	— 13 fr.
Gewicht des Kreuzerwecken: 5 ¼ Loth.	

Fleisch-Preise.

vom 23 Januar 1843

Ochsenfleisch, das Pfund	9 fr.
Rubfleisch „ „	8 fr.
Rindfleisch „ „	8 fr.
Kalbsteisch „ „	7 fr.
Hammelfleisch „ „	5 fr.
Schweinfl. unabgez. „	9 fr.
„ „ abgezogen „	8 fr.

Auflösung des Räthsels in No. 8.

Der Winter.

NB An drei Schüler, zwei von Neuenbürg, und einen von Gräfenhausen, welche die richtige Auflösung gleichzeitig überbrachten, wurden Prämien vertheilt.

Redigirt gedruckt und verlegt von C. Mehl in Neuenbürg.

